

Verfassungs- feinde

Manuskript zum gleichnamigen Film
von Werner May

Wer denkt schon bei dem Begriff „Verfassungsfeinde“, dass die größten Feinde der angeblichen Verfassung, an der Spitze dieses angeblichen Staates sitzen ?

Angeblich ist „das Volk“ der Souverän und angeblich ist der einzelne „Bürger“ der Grundrechtsträger. Diese Behauptungen will ich hiermit überprüfen und belegen.

Bekanntlich sind die Grundrechte in den ersten 20 Artikeln des Grundgesetzes enthalten. Dies ist ein wesentliches Merkmal und unterscheidet das Bonner Grundgesetz von der Weimarer Verfassung. Erstmals in der Geschichte dieses Landes wurde – neben der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung – auch **der Gesetzgeber selbst an die Grundrechte gebunden** und die Grundrechte wurden im 1. Artikel des Grundgesetzes als **unmittelbar geltendes Recht** deklariert.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Damit wurden dem Grundrechtsträger, z.B. mir oder Ihnen, garantiert, dass weder der Gesetzgeber noch die vollziehende Gewalt, geschweige denn die Rechtsprechung die Grundrechte, die grundrechtsgleichen Rechte und die prozessualen Grundrechte durch Handeln oder Unterlassen verletzen dürfen.

Deshalb steht im Artikel 19 (2) GG „*in keinem Falle (darf) ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.*“

Art 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Die Grundrechte bewirken eine **Aktivverpflichtung des Staates** zu ihrem Schutz und seiner vorbehaltlosen Bindung an ihre unmittelbare Rechtsgeltung. **Deshalb müssen die Staatsorgane ihre Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen** (vgl. Ipsen, Staatsrecht II).

Das ist einer der Gründe, warum Grundrechteinschränkungen in den untergeordneten Gesetzen aufgeführt werden müssen, wie das der Artikel 19 (1) GG zwingend vorschreibt.

Art 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Die herausragende Wertigkeit der Grundrechte wird nochmals mit Artikel 79 (3) GG unterstrichen:
„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätzen berührt werden, ist unzulässig.“

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Mit dem Grundgesetz wird der Staat zum Diener des Volkes. Das aber wollten und wollen die Parteien, die die Macht inne haben, nicht und mißachten das Grundgesetz und die Grundrechte sträflich.

Wie wenig der Gesetzgeber und die ausführenden Organe die Grundrechte achten und wahren, werde ich im Folgenden belegen. Beginnen werde ich mit Artikel 19 GG, dem sogenannten „Zitiergebot“.

Zitiergebot, Artikel 19(1) GG

Zu diesem Thema habe ich bereits einen Film veröffentlicht. Daher beschränke ich mich hier auf eine Kurzfassung:

Im Art. 19 Abs.1 GG heißt es:

„Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, **muß** das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. **Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**“

Wenn also ein Grundrecht durch ein Gesetz eingeschränkt werden soll, muss das Gesetz den entsprechenden Artikel des Grundgesetzes benennen. Das Wörtchen „muß“ besagt, dass es sein **muss**, also nicht nur sein **kann** oder sein **soll**. Oder wie Juristen sagen:

Das Wort „**muss**“ hat Befehlscharakter, eröffnet keinen Ermessensspielraum und ist keiner späteren richterlichen Auslegung zugänglich.

Wie das Zitiergebot angewendet werden sollte kann man im Handbuch der Rechtsförmlichkeit, das vom BuMi der Justiz veröffentlicht wird, nachlesen. Dort heißt es unter Pkt. 427:



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

GGO Impressum Inhaltsübersicht Stichwortverzeichnis

Suche

Vorwort

Teil A Rechtsprüfung

Teil B Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften

Teil C Stammgesetze

Muster eines Stammgesetzes

- 1 Überschrift des Stammgesetzes
- 2 Ausfertigungsdatum
- 3 Eingangsformel des Stammgesetzes
- 4 Inhaltsübersicht
- 5 Gliederung des Stammgesetzes
- 6 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Teil C Stammgesetze

9 Zitiergebot nach Artikel 19 des Grundgesetzes bei Grundrechtseinschränkungen

427 Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Dieses Zitiergebot soll sicherstellen, dass keine unbeabsichtigten Grundrechtseingriffe erfolgen. Der Gesetzgeber soll sich über die Auswirkungen seiner Regelungen für die betroffenen Grundrechte im Klaren sein und die Grundrechtseinschränkung kenntlich machen (Warn- und Besinnungsfunktion).

Pkt. 431 lautet:

431 Wegen der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots sollte der Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung **unmittelbar nach der einschränkenden Vorschrift** stehen.

Unter Pkt. 432 und 433 heißt es:

432 Die Hinweise auf grundrechtseinschränkende Vorschriften des Gesetzes sollten nur dann **in den Schlussvorschriften** des Stammgesetzes gesammelt aufgeführt werden, wenn gesonderte Hinweise den Gesetzestext unübersichtlich machen würden oder das gleiche Grundrecht durch verschiedene Vorschriften eingeschränkt wird. Dabei sollen pauschale Formulierungen wie etwa „die Grundrechte ... werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt“ im Hinblick auf die Warn- und Besinnungsfunktion vermieden werden. Vielmehr sollten die einzelnen Vorschriften des Gesetzes mit Grundrechtseinschränkungen konkret benannt werden.

433 Die Überschrift für eine solche Schlussvorschrift lautet „Einschränkung eines Grundrechts“ oder „Einschränkung von Grundrechten“.

Zusammenfassung:

Die Grundrechtseinschränkungen **müssen** in den Gesetzen aufgeführt sein. Sie sollten **unmittelbar nach der einschränkenden Vorschrift** oder **in den Schlussvorschriften** stehen.

Hier ein Beispiel wie das Zitiergebot angewandt werden soll, besser, wie es angewandt werden muss!

Ich nehme das Polizeigesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9.5.2011.

**Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern
(Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011**

Zum Ausgangs- oder Titeldokument
Fundstelle: GVOBl. M-V 2011, S. 246

Stand:	letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 34a geändert, § 28a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434)*
--------	---

Schon in der Inhaltsangabe findet man den § 113 „Einschränkung von Grundrechten“.

§ 110	Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge
§ 111	Warnung
§ 112	Verwaltungsvorschriften
§ 113	Einschränkung von Grundrechten
Abschnitt 9	

Und dort erfahren wir, dass die Grundrechte, die im Grundgesetz verankert sind, nämlich das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit und das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung durch dieses Gesetz eingeschränkt werden.

§ 113
Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen, die nach Vorschriften dieses Unterabschnitts getroffen werden, werden das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Das Polizeigesetz erfüllt damit den Inhalt des Artikel 19(1) des Grundgesetzes.

Nun zeige ich einige Gesetze auf, bei denen das Zitiergebot missachtet wurde und noch wird:

Beginnen will ich mit dem **Sozialgesetzbuch II**, das die gesetzliche Grundlage für das Handeln des Jobcenters sein soll.

Das Sozialgesetzbuch II verstößt in über 40 Fällen gegen das Grundgesetz und verletzt folgende Grundrechte:

- *die freie Entfaltung der Persönlichkeit,*
- *die informationelle Selbstbestimmung,*
- *die Freiheit der Person,*
- *die Unverletzlichkeit der Person,*
- *das Streikrecht,*
- *das Post- und Fernmeldegeheimnis,*
- *das Recht Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet genießen zu dürfen,*
- *das Recht Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung frei zu wählen,*
- *das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung,*
- *das Recht auf Eigentum.*

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)
– Grundsicherung für Arbeitsuchende –
(SGB II)

(Artikel 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen
vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1306)

Ich beschränke mich hier auf den § 63 Bußgeldvorschriften, in dem das Recht auf Eigentum eingeschränkt wird.

§ 63 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 57 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. entgegen § 58 Absatz 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 58 Absatz 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 60 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 60 Absatz 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder
6. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

Demnach müssten die Grundrechtseinschränkungen im § 64 benannt sein.

§ 64 Zuständigkeit

- (1) Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt § 319 des Dritten Buches entsprechend.
- (2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen
 1. des § 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 die gemeinsame Einrichtung oder der nach § 6a zugelassene kommunale Träger,
 2. des § 63 Absatz 1 Nummer 6
 - a) die gemeinsame Einrichtung oder der nach § 6a zugelassene kommunale Träger sowie
 - b) die Behörden der Zollverwaltungjeweils für ihren Geschäftsbereich.
- (3) ¹Soweit die gemeinsame Einrichtung Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 ist, fließen die Geldbußen in die Bundeskasse. ²§ 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. ³Die Bundeskasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. ⁴Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Im § 64 SGB II geht es um Zuständigkeiten. Die Grundrechtseinschränkungen sind dort nicht enthalten.

Kapitel 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65	Allgemeine Übergangsvorschriften
§§ 65a	
bis	(weggefallen)
65c	
§ 65d	Übermittlung von Daten
§ 65e	Übergangsregelung zur Aufrechnung
§ 66	Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
§ 67	Freibetragsneuregelungsgesetz
§ 68	Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
§ 69	Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
§ 70	Übergangsregelung zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union
§ 71	(weggefallen)
§ 72	Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
§ 73	Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
§ 74	(weggefallen)
§ 75	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Anwendbarkeit des § 6a Absatz 7, des § 44d und des § 51b
§ 76	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende
§ 77	Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
§ 78	Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
§ 79	Achtes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen

Auch in den Schlussvorschriften gibt es keine Grundrechtseinschränkungen.

Demnach ist das Gesetz grundgesetzwidrig und damit von anfang an ungültig.

Dennoch wird das SGB II hunderttausendfach zu Lasten des Grundrechtsträgers angewandt und **kein Richter, kein Rechtsanwalt und kein Mitglied der Verwaltung** bemängelt das.

Die Frage nach dem „WARUM“ versuche ich als Nächstes zu beantworten.

Die oberste Instanz, die den Gesetzgeber und die Verwaltung kontrollieren sollte, ist das Bundesverfassungsgericht.

Werfen wir einen Blick in das Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)

BVerfGG

Ausfertigungsdatum: 12.03.1951

Vollzitat:

"Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.8.1993 I 1473;
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.8.2013 I 3463

In den Vorschriften der §§ 38, und 47 werden u.a. die Freiheitsgrundrechte und die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt:

§ 38

(1) Nach Eingang des Antrags kann das Bundesverfassungsgericht eine **Beschlagnahme oder Durchsuchung** nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine Voruntersuchung anordnen. Die Durchführung der Voruntersuchung ist einem Richter des nicht zur Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Senats zu übertragen.

§ 39

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, welche Grundrechte der Antragsgegner verwirkt hat. Es kann die Verwirkung auf einen bestimmten Zeitraum, mindestens auf ein

Weder im § 39 noch im § 48 werden die eingeschränkten Grundrechte benannt, auch in den Schlußvorschriften sind sie nicht vorhanden. Kurz: Das Bundesverfassungsgesetz selbst verstößt gegen das Zitiergebot und ist damit seit dem Tag des Inkrafttretens am 13.3.1951 ungültig.

Hinzu kommt, dass das BVerfG seit der Aufnahme seiner richterlichen Tätigkeit im September 1951 zu keinem Zeitpunkt mit verfassungsgemäß vom deutschen Bundestag gewählten Mitgliedern besetzt ist. Darauf komme ich später zurück.

Betrachten wir nun das **Bundeswahlgesetz**, mit dem der Deutsche Bundestag gewählt wird unter dem Gesichtspunkt des Zitiergebotes.

In der Fassung vom 5. August 1949 war die folgende Strafvorschrift § 21 der Fassung vom 15. Juni 1949 beibehalten:

Durch diese Vorschrift können — neben anderen mit einer Freiheitsstrafe verbundenen Grundrechten (Art. 11 GG u. a.) — vor allem die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen wurden im Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur Bundesversammlung nicht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG unter Angabe des Artikels genannt. Dies führte zu dessen deklaratorischer Ungültigkeit/Nichtigkeit und damit zu ungültigen Wahlen.

Auch das Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470) verstößt mit § 24 (2) gegen das Zitiergebot.

§ 21

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,

wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,

wer die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,

wer wählt, obwohl er zu den nach diesem Gesetz von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen gehört,

wer sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er nach diesem Gesetz nicht wählbar ist,

wer in mehr als einem Stimmbezirk oder unter falschem Namen wählt,

wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5 000.— DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

Selbst das 3. Wahlgesetz verstieß mit § 11 Abs. 2 noch immer gegen das Zitiergebot:

§ 11

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150 Deutsche Mark geahndet werden.

Gehen wir zur aktuellen Fassung des **Bundeswahlgesetzes vom 7.5.1956**:

Bundeswahlgesetz

BWahlG

Ausfertigungsdatum: 07.05.1956

Vollzitat:

"Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.7.1993 I 1288, 1594;
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 3.5.2013 I 1084

Bek. über die Abgrenzung des Gebiets der Wahlkreise v. 24.7.2013 I 2814 ist berücksichtigt

Dort heißt es im **§ 21 Aufstellung von Parteibewerbern** unter Pkt 6:

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter **an Eides Statt zu versichern**, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. **Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.**

§ 22 Vertrauensperson

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Im **§ 36 (2) Briefwahl** heißt es:

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Kreiswahlleiter **an Eides Statt zu versichern**, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. **Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.**

Die Pflicht zur Abgabe einer Versicherung an Eides Statt und die damit verbundene Stellung des Kreiswahlleiters als Behörde im Sinne des § 156 StGB sollen nach dem Bundeswahlgesetz in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch die Rechtsfolge einer Freiheitsstrafe ermöglichen, wenn jemand eine solche Versicherung an Eides statt falsch abgibt.

Damit würden die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG eingeschränkt.

Der **§ 49 BwahlG** beschäftigt sich mit den Ordnungswidrigkeiten:

§ 49a Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 32 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer **Geldbuße bis zu fünfhundert Euro**, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** geahndet werden.

Hiermit wird das Recht auf Eigentum eingeschränkt. Wer nicht zahlt wird, gem. dem Ordnungswidrigkeitengesetz § 96 mit Erzwingungshaft bedroht, was wiederum das Recht auf die Freiheit der Person einschränkt.

Da die Grundrechteinschränkungen weder hinter dem betreffenden Paragraphen stehen, noch in den Schlußbestimmungen oder an einer anderen Stelle, sind diese Gesetze von Anfang an ungültig.

Schlußbestimmungen (§§ 49 bis 55)	
§ 49	Anfechtung
§ 49a	Ordnungswidrigkeiten
§ 49b	Staatliche Mittel für andere Kreiswahlvorschläge
§ 50	Wahlkosten
§ 51	Übergangsregelung für den 17. Deutschen Bundestag für die Berufung von Listennachfolgern
§ 52	Bundeshahlordnung
§ 53	(weggefallen)
§ 54	Fristen, Termine und Form
§ 55	(Inkrafttreten)

Dass mit einem grundgesetzwidrigen Wahlgesetz keine gültigen Wahlen durchgeführt werden versteht sich von selbst.

Aber was bedeutet das konkret?

Die mittelbaren Rechtsfolgen sind u.a. die

Nichtigkeit/Ungültigkeit

sämtlicher Bundestagswahlen,

der Abgeordnetenmandate,

sämtlicher Gesetze, die vom nicht ordnungsgemäßen Bundestag beschlossen worden sind,

sämtliche Wahlen der Bundespräsidenten und damit auch ihrer Amtshandlungen,

wie z.B. die Ernennung der Bundeskanzler, der Bundesminister, der Bundesrichter, der Bundesbeamten, der Offiziere und Unteroffiziere.

Letztlich bedeutet das den Zusammenbruch der Staatssimulation wenn man die gültigen Gesetze, vor allem das Grundgesetz, beachtet und tatsächlich wahr, wie das verschiedene Berufsgruppen eidesstattlich geschworen haben.

Nachdem wir gesehen haben, dass die obersten Organe des angeblichen Staates das Zitiergebot missachten und die Exekutive ihrer Kontrollfunktion nicht nachkommt, stelle ich die Frage:

Und was ist mit dem „kleinen Mann auf der Straße“? Wo ist er direkt vom fehlenden Zitiergebot betroffen?

Werfen wir einen Blick in das **Personalausweisgesetz**:

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH -
www.juris.de

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG)

PAuswG

Ausfertigungsdatum: 18.06.2009

Vollzitat:
"Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.11.2010 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 18.6.2009 I 1346 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 7 Satz 1 dieses G am 1.11.2010 in Kraft. § 21 tritt gem. Art. 7 Satz 3 am 1.5.2010 in Kraft.

Im § 32 des Personalausweisgesetzes sind die Bußgelder aufgelistet, die ein Vergehen nach sich ziehen. Mir wurden inzwischen Bußgelder und Erzwingungshaft angedroht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 33 Bußgeldbehörden

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit dieses Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird,

1. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 5 die Bundespolizeibehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich,

In den Vorschriften werden demnach die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Eigentum, sowie die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt, da die Beträge auch mit Erzwingungshaft eingetrieben werden.

Weder im § 34 PauswG noch in den Schlußvorschriften sind die zwingend vorgeschriebenen Grundrechteinschränkungen enthalten. Mit anderen Worten: Das Personalausweisgesetz ist von Anfang an ungültig und damit können die Behörden auch keine gültigen Personalausweise ausgeben, geschweige denn jemanden mit einem Busgeld belegen, der sich weigert einen Personalausweis der BRD anzunehmen.

(siehe dazu mein Film bei youtube: „Das Personalausweisgesetz ist ungültig“)

Nach Recherche und Veröffentlichung durch die „Grundrechtspartei“ sind folgende Gesetze grundgesetzwidrig und damit ungültig:

• **Das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit** auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950. Aufgrund der Grundrechtseinschränkungen in den transformierten Gesetzen und Verordnungen hätte das Zitiergebot auch im Rechtsvereinheitlichungsgesetz beachtet werden müssen.

• **Das GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)**

In der Vorschrift wird die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

• **StPO (Strafprozessordnung)**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person, das Post- und Fernmeldegeheimnis, die freie Wahl und Ausübung des Berufs, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

• **ZPO (Zivilprozessordnung)**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

• **FamFG als Nachfolger des FGG (Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

• **SGB II (Sozialgesetzbuch)**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die informationelle Selbstbestimmung, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, das Streikrecht, das Post- und Fernmeldegeheimnis, das Recht auf Freizügigkeit, die freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

• **Abgabenordnung als Nachfolger der Reichs-AO**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und der Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

• **FGO (Finanzgerichtsordnung)**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

• **UStG (Umsatzsteuergesetz)**

In den Vorschriften werden die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

• **GBO (Grundbuchordnung)**

In der Vorschrift wird das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

• **Seeschiffsregisterordnung**

In der Vorschrift wird das Freiheitsgrundrecht das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

- **RPfIG (Rechtspflegergesetz)**

In der Vorschrift werden die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

- **Nds. SOG (Niedersächsisches Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung)**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

- **Nds. VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz)**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

- **BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)**

In den Vorschriften werden die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, das Post- und Fernmeldegeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

Ich zitiere abschließend einen Absatz aus der Expertise der Grundrechtspartei zum Thema Zitiergebot :

„Jede einzelne Missachtung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG hat die Ungültigkeit eines solchen Gesetzes von Anfang an zur Folge, eine Teilnichtigkeit sehen weder Art.19 Abs. 1 Satz 2 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor. Zum einen dürfen diese ungültigen Gesetze weder von der zweiten Gewalt noch von den Gerichten angewandt werden, zum anderen müssen die Gerichte diese Gesetze gemäß Art.100 GG dem Bundesverfassungsgericht zur deklaratorischen Feststellung ihrer Ungültigkeit vorlegen, was die Gerichte bisher ausnahmslos unterlassen haben.

Damit wenden wir uns dem Grundgesetz zu, das angeblich noch gültig ist und deren einzelne Artikel von der Verwaltung und den Gerichten angeblich gewahrt werden. Als erstes überprüfen wir diese Aussage:

Wurde und wird das Bundesverfassungsgericht wirklich grundgesetzwidrig besetzt?

Hier ist die Titelseite des **Bundesverfassungsgerichtsgesetzes**, wie es vom Bundesministerium der Justiz im Jahre 2013 veröffentlicht wurde.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)

BVerfGG

Ausfertigungsdatum: 12.03.1951

Vollzitat:

"Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.8.1993 | 1473;
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.8.2013 | 3463

Gehen wir zum § 6 BVerfGG und lesen, was dort festgeschrieben wurde:

§ 6

(1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden **in indirekter Wahl** gewählt.

(2) **Der Bundestag wählt nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuß** für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, **der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht**. Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder ist es verhindert, so wird es durch das nächste auf der gleichen Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.

Demnach werden die Richter in **indirekter Wahl** gewählt, nämlich durch einen Wahlausschuß, der aus 12 Mitgliedern des Bundestages besteht.

Sieht man im Grundgesetz nach, das bekanntlich die Verfassung – und damit das oberste Gesetz der BRD – sein soll, so findet man dort genau das Gegenteil dazu. Die Bundesrichter müssen in einer **direkten Wahl** gewählt werden, und zwar je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat.

Art 94

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. **Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt**. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

Im Jahre 2015 wurde das Bundesverfassungsgerichtsgesetz still und heimlich geändert, ohne dass die Öffentlichkeit das zur Kenntnis nahm.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 24, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2015

Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Vom 24. Juni 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden auf Vorschlag des Wahlausschusses nach Absatz 2 ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Zum Richter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.“

Nach der Gesetzesänderung schlägt nun der Wahlausschuss dem Bundestag die zu berufenden Richter vor.

(2) ¹Der Bundestag wählt nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuß für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht. ²Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. ³Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. ⁴Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint. ⁵Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder ist es verhindert, so wird es durch das nächste auf der gleichen Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.

Dem Absatz 2 kann man entnehmen, dass der Wahlausschuß aus 12 Mitgliedern des Bundestages besteht.

Was verlangt dagegen das Grundgesetz?

Nach Art. 94 GG müssen die Richter „je zur Hälfte vom Bundestag und zur Hälfte vom Bundesrat“ gewählt werden. Der Wortlaut ist klar und unmissverständlich.

Seit dem 12.3.1951 wurden die Bundesverfassungsrichter „verfassungswidrig“ ernannt. Das bedeutet: **Die Bundesverfassungsrichter arbeiten seither ohne jegliche Gesetzesgrundlage und sämtliche Urteile des Bundesverfassungsgerichts sind nichtig.** Meine Schlußfolgerung: Damit sind auch alle Urteile nichtig, die sich auf die höchstinstanzlichen Urteile des

Bundesverfassungsgerichts berufen.

Nachdem wir festgestellt haben, dass selbst das Bundesverfassungsgericht grundgesetzwidrig gewählt wird, wenden wir uns dem Gesetzgeber und den Bundestagswahlen zu.

Werden die **Wahlen zum Deutschen Bundestag** nach den Vorgaben des Grundgesetzes durchgeführt?

Auch hier muss die Antwort lauten: NEIN !

Geht man zurück auf die Ursprünge des Grundgesetzes und liest man die Protokolle des Parlamentarischen Rates, so heißt es im Schriftlicher Bericht des Abgeordneten Dr. Dr. h. c. Lehr im Abschnitt „Die Bundesregierung“ zum Thema „Wahl“, ich zitiere:

Wahl.

Der Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz, wonach die Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, **freier**, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden, entspricht der bisher üblichen auch vom Chiemseer Entwurf übernommenen Formulierung. Das Attribut "freier" ist allerdings neu. Es wurde erst in der dritten Lesung des Plenums auf Vorschlag des Abgeordneten Dr. Greve (SPD) eingefügt, nachdem es bereits in Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 Aufnahme gefunden hatte.

Der Antrag auf Aufnahme des Wortes "**freier**" wurde ohne Begründung gestellt und ohne Erörterung angenommen. **Er wendet sich gegen jede obrigkeitliche Beeinflussung der Wahl, insbesondere gegen jedes System einer Bindung an Wahlvorschläge, die etwa von der Regierung oder einer herrschenden Partei aufgestellt werden, wie es im nationalsozialistischen Staat der Fall war.**

Vertreter des ganzen Volkes:

Übernommen wurde vom Organisationsausschuss zunächst die als "klassisch" bezeichnete Formulierung, wonach die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind (Art. 38 1 Satz 2 GG).

Dabei wurde bewusst der Vorschlag abgelehnt, in Anlehnung an die Bayer. Verfassung die Abgeordneten nur als Vertreter des Volkes, nicht des ganzen Volkes zu bezeichnen, weil jeder Abgeordnete nur von einem bestimmten Teil des Volkes sein Mandat habe. Der Ausschuss vertrat demgegenüber in seiner Mehrheit den Standpunkt, dass die Bestimmung gerade verhindern solle, dass sich der Abgeordnete nur als Vertreter einer Interessengruppe betrachtet. **Vielmehr müsse sich jeder dem ganzen Volk verantwortlich fühlen.**

Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit:

Mit großer Lebhaftigkeit wurde im Organisationsausschuss vor allem aber der Satz von der Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit des Abgeordneten diskutiert. Auf der einen Seite wurde geltend gemacht, der Satz sei nur historisch zu erklären und enthalte lediglich eine Deklamation, wenn nicht sogar eine leere Deklamation. Er widerspreche nicht nur den tatsächlichen Verhältnissen, sondern trage auch dem Gesichtspunkt nicht Rechnung, dass die Parteien nun einmal die Träger des politischen Lebens seien. Insofern schütze er nur unberechtigt Außenseiter und Einzelgänger. Die Mehrheit vertrat

demgegenüber den Standpunkt, dass der Satz keineswegs überholt, schlechthin notwendig und geeignet sei, **den Abgeordneten vor dem Parteizwang zu schützen.**

Soweit die Auszüge aus dem Protokoll des Parlamentarischen Rates, der bekanntlich das Grundgesetz ausgearbeitet hat.

Und so lautet der Artikel 38 im Grundgesetz noch heute:

III. Der Bundestag

Art 38

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, **unmittelbarer, freier, gleicher** und geheimer Wahl gewählt. **Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.**

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in ... **unmittelbarer, freier** ... Wahl gewählt. Die Abgeordneten sollen das ganze Volk vertreten und nicht nur einen Teil davon.

Gehen wir zurück zu den „**freien**“ und „**unmittelbaren**“ Wahlen und sehen uns das Bundeswahlgesetz an:

Bundeswahlgesetz

BWahlG

Ausfertigungsdatum: 07.05.1956

Vollzitat:

"Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.7.1993 | 1288, 1594;
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 3.5.2013 | 1084

Bek. über die Abgrenzung des Gebiets der Wahlkreise v. 24.7.2013 | 2814 ist berücksichtigt

Im § 4 des Bundeswahlgesetzes heißt es:

§ 4 Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die **Wahl eines Wahlkreisabgeordneten**, eine Zweitstimme für die Wahl einer **Landesliste**.

Hier lässt sich unschwer erkennen, dass die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten eine direkte und freie Wahl ist. Was es mit der Landesliste auf sich hat erfährt man im § 27 BwahlG:

§ 27 Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2.000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

„Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden.“ Die Parteien treten demnach als Mittler auf und die Freiheit der Abgeordneten ist eingeschränkt. Die Partei gibt vor wie sich der Abgeordnete zu verhalten hat. So wird z.B. in Koalitionsverträgen festgeschrieben wie die Partei innerhalb der Koalition abzustimmen hat, damit es eine gesicherte Stimmenmehrheit gibt.

Die Listenwahl ist demnach grundgesetzwidrig, denn die Abgeordneten werden weder in **freier**, noch in **unmittelbarer** Wahl gewählt.

Da der § 49a des Bwahlg zusätzlich gegen das Zitiergebot gem Art. 19 GG verstößt, und das Gesetz schon seit 1956 ungültig sein müsste, müssten alle Bundestagswahlen seit 1956 grundgesetzwidrig und somit nichtig sein.

Die Nichtigkeit müsste gemäß Artikel 41(1) GG der Bundestag selbst feststellen.

Art 41

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

Die Abgeordneten sollen demnach selbst darüber entscheiden, ob sie grundgesetzgemäß gewählt wurden oder nicht. Nach meinem Rechtsverständnis können sie schon aus Gründen der Befangenheit nicht selbst darüber entscheiden.

Haben sie sich dennoch entschieden, ist die Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht zulässig, also dem Gericht, welches grundgesetzwidrig von den grundgesetzwidrig gewählten Abgeordneten besetzt wurde.

Art 41

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

Als Grundrechtsträger kann ich hier keinerlei RECHTSstaatlichkeit erkennen. Das Wort RECHT ist zumindest in diesem Zusammenhang absurd.

Sollten Sie wieder einmal mit den angeblich staatlichen Behörden oder den angeblich rechtsstaatlichen Gerichten zu tun bekommen, dann halten Sie denen diese Ausarbeitung vor und

fragen mal bescheiden und höflich nach, ob sie ihrer Kontrollpflicht nachgekommen sind.

Wenn es einen Staat Bundesrepublik Deutschland gäbe, dann hätte er eine verfassungswidrige Regierung, ein verfassungswidrig besetztes Bundesverfassungsgericht, verfassungswidrig gewählte Abgeordnete, verfassungswidrige Gesetze usw.

Ach ja, bevor ich es vergesse. Es gibt ja gar keine Verfassung, denn diese tritt erst dann in Kraft, wenn das Grundgesetz seine Gültigkeit verliert.

Wie heißt es im Grundgesetz Artikel 146 so schön?

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH -
www.juris.de

Art 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Alle meine Filme bei youtube sind hier aufgelistet

Die Manuskripte der Filme liegen als pdf-Dateien vor unter:

www.widerstand-ist-recht.de

BeAme Das Bundesverfassungsgericht Das Zitiergebot
Ist das Jobcenter eine Kriminelle Vereinigung?
Der Ausweis Der Kammerzwang
Die Einkommens- und Lohnsteuer Die Bundeswehr
Die Staatsanwaltschaft
Die Volksvertreter Die Wahlen und die Folgen
Die Würde des Menschen... GEZahlt wird nicht ! Notwehr
Tatort RechtsStaat Unser Staat ? Unterschrift: "Im Auftrag"
Deutsche Gerichtsvollzieher
Wie wir mit Ausfertigungen abgefertigt werden...
Wie wir unsere Würde zurückgewinnen können
Geheimdienste 1&2 WIR schaffen das NICHT ! Berlin
Die **B**esatzungs **R**epublik **D**eutschland Die Reichsdeutschen
Das Personalausweisgesetz ist ungültig
Verschwörungspraktiker Verschwörungspraktiker II
Richterliche Befangenheit Gott und Politik Widerstand ist Recht

